

FH-Mitteilungen

21. Dezember 2010

Nr. 101 / 2010



**Studien- und Prüfungsordnung
des Studiengangs Holzingenieurwesen
- Abschluss Bachelor of Engineering -
im Fachbereich Bauingenieurwesen
an der Fachhochschule Aachen**

vom 21. Dezember 2010

Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Holzingenieurwesen – Abschluss Bachelor of Engineering – im Fachbereich Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Aachen vom 21. Dezember 2010

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit den § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 7. Juli 2008 (FH-Mitteilung Nr. 78/2008), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 20. Dezember 2010 (FH-Mitteilung Nr. 99/2010), hat der Fachbereich Bauingenieurwesen die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Studiengang, Ausbildungsziel und Abschlussgrad	2
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3	Aufbau und Inhalt des Studiums	3
§ 4	Prüfungen	3
§ 5	Module und Projekte	4
§ 6	Laborveranstaltungen	4
§ 7	Kernstudium	4
§ 8	Vertiefungsstudium	4
§ 9	Auslandssemester	4
§ 10	Allgemeine Kompetenzen	5
§ 11	Bachelorarbeit und Kolloquium	5
§ 12	Bachelorzeugnis, Gesamtnote	5
§ 13	Inkrafttreten, Veröffentlichung	5
Anlage 1	Studienplan	6
Anlage 2	Studienplan	7
Anlage 3	Leistungsnachweiskarte	8
Anlage 4	Projekte	9
Anlage 5	Liste der Kompetenzmodule und weiterer anrechenbarer Leistungen (Liste A)	10
Anlage 6	Liste der Wahlmodule des sechsten Regelsemesters (Liste B)	11

§ 1 | Studiengang, Ausbildungsziel und Abschlussgrad

(1) Der Fachbereich Bauingenieurwesen bietet den Bachelorstudiengang „Holzingenieurwesen“ mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern an (180 Creditpunkte, CP).

(2) Ausbildungsziel ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss Bachelor of Engineering (B.Eng.) im Holzingenieurwesen, der auf Grund der breit gefächerten Grundlagen und der Praxisorientierung ein weites Betätigungsfeld auch im Bauwesen eröffnet. Arbeitsfelder bieten sich in der Holzverarbeitenden Industrie, in Bauunternehmen, Beratungsbüros, bei Betreibern von baulichen Anlagen aller Art, sowie in staatlichen und kommunalen Verwaltungen sowie bei Verbänden und Interessensvertretungen.

Der Abschluss mit fundierten praktischen Fähigkeiten ermöglicht den unmittelbaren Einsatz bei technischen Projekten üblichen Schwierigkeitsgrades oder auch den Erfolg versprechenden Einstieg in ein darauf aufbauendes Masterstudium. Das Studium legt die Grundlage für weitere Aus- oder Weiterbildungsabschnitte innerhalb und außerhalb der Hochschule.

Das Studium ist grundlagenorientiert und bildet alle Studierenden auch auf dem gesamten Gebiet des konstruktiven Ingenieurbaus aus. Zur Erreichung praktischer Fähigkeiten bestehen mehr als 50 % der Studienveranstaltungen aus Übungen und Praktika.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis einer einschlägigen handwerklichen Tätigkeit, die im Allgemeinen aus einem mindestens 8-wöchigen Praktikum besteht, das vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden muss.

(2) Das Praktikum soll Einblicke in die Arbeitswelt der handwerklichen Bauberufe des Baugewerbes bzw. der Bauindustrie oder der Berufe aus dem Bereich Umwelt vermitteln. Dazu zählen folgende baugewerbliche Tätigkeiten:

Zimmerer/-in, Tischler/-in, Beton- und Stahlbetonbauer/-in, Maurer/-in, Maler- und Lackierer/-in, Baugerätführer/-in, Betonstein- und Terrazzohersteller/-in, Brunnenbauer/-in, Estrichleger/-in, Feuerungs- und Schornsteinbauer/-in, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger/-in, Gleisbauer/-in, Kanalbauer/-in, Rohrleitungsbauer/-in, Straßenbauer/-in, Stuckateur/-in, Trockenbaumonteur/-in, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer/-in.

Ebenso zählen hierzu Tätigkeiten als Metallbauer/-in (Stahlbauer/-in) bzw. Tätigkeiten, die im Bereich Umwelttechnik angesiedelt sind.

(3) Eine Anrechnung nach § 6 Absatz 4 RPO kann insbesondere bei abgeschlossenen anerkannten Ausbildungsberufen des Baugewerbes und der Bauindustrie im Allgemeinen, ebenso bei abgeschlossenen Lehren als Vermessungstechniker/-in, Dachdecker/-in und Gerüstbauer/-in erfolgen.

Für Absolventinnen und Absolventen der Fachoberschule Technik, Fachrichtung Bau- und Holztechnik, gilt das Praktikum gemäß § 6 Absatz 3 RPO als erbracht.

Auf das Praktikum können Zeiten einer einschlägigen Berufsausbildung oder einschlägiger Tätigkeiten im Rahmen des dem Erwerb der Zugangsberechtigung dienenden Jahrespraktikums ganz oder teilweise angerechnet werden. Entsprechendes gilt auch für Zeiten einer einschlägigen Tätigkeit von Soldaten in der Bundeswehr (Wehrpflichtige und Soldaten auf Zeit) und im Rahmen des Zivildienstes und im Entwicklungsdienst. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereichs.

(4) Studierenden, die vom Studiengang „Bauingenieurwesen mit/ohne Praxissemester“ oder vom „Dualen Studiengang Bauingenieurwesen – Netzingenieur“ der Fachhochschule Aachen in den Studiengang „Holzingenieurwesen“ wechseln wollen, werden alle Studien- und Prüfungsleistungen, auch die nicht bestandenen Versuche, angerechnet.

§ 3 | Aufbau und Inhalt des Studiums

(1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester und gliedert sich in ein Kern- und Vertiefungsstudium. Es umfasst drei Regelsemester (90 CP) und wird mit den Prüfungen des Kernstudiums abgeschlossen.

(2) Das Vertiefungsstudium umfasst drei Regelsemester (90 CP). Es wird mit den Prüfungen des Vertiefungsstudiums, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium abgeschlossen. Aufbau und Inhalt des Studiums gehen im Übrigen aus den Anlagen hervor.

(3) Anlagen 1 und 2 zeigen die Lehrinhalte und die modulare Studienstruktur des Kernstudiums und des Vertiefungsstudiums.

(4) Anlage 3 macht Angaben zu Anzahl und Zeitpunkt der Laborveranstaltungen und enthält einen Vordruck zum Nachweis der Allgemeinen Kompetenzen.

(5) Anlage 4 listet alle modulbegleitenden Projekte auf.

(6) Anlage 5 macht Angaben zur Auswahl der Kompetenzmodule.

(7) Anlage 6 macht Angaben zu den Wahlmodulen des 6. Semesters.

§ 4 | Prüfungen

(1) Prüfungen sind Modulabschlüsse und bestehen in der Regel aus einer schriftlichen Klausurarbeit. Schriftliche Klausurarbeiten im Rahmen kleiner Module (5 CP) umfassen eine Bearbeitungszeit von 1,5 Zeitstunden, solche im Rahmen großer Module (10 CP) von drei Zeitstunden. Ersatzweise ist eine mündliche Prüfung von bis zu 30 Minuten Dauer für jedes Modul möglich.

(2) Für die Wiederholung von bestandenen Prüfungen wird § 20 der Rahmenprüfungsordnung (RPO) angewendet (Verbesserungsversuch).

(3) Beschränken sich die Prüfungsanforderungen ausnahmsweise nur auf Teilgebiete der zugehörigen Module, so werden die betreffenden prüfungsrelevanten Teilgebiete mindestens vier Wochen vor der Prüfung durch Aushang an zentraler Stelle bekannt gegeben.

(4) Bei einer Klausurarbeit ist nach dem dritten gescheiterten Versuch eine mündliche Ergänzungsprüfung möglich. Der Termin dieser mündlichen Prüfung ist mit der Klausur bekannt zu geben.

Vor Anmeldung zum dritten Versuch einer bisher nicht bestandenen Klausurprüfung ist die Teilnahme an einer individuellen Beratung, die durch die betroffene Lehrende oder den betroffenen Lehrenden erfolgt, nachzuweisen.

(5) Bezieht sich eine Prüfung auf Module, die von verschiedenen Lehrenden abgehalten werden, so sind für diese Prüfung alle Beteiligten gleichzeitig Prüferinnen bzw. Prüfer. Der zeitliche Umfang jeder Teilmodule ist das Maß für ihre Gewichtung in der Prüfung. Sofern hiervon abgewichen wird, ist die vereinbarte Regelung mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin vom Prüfungsausschuss zu genehmigen und durch Aushang an zentraler Stelle bekannt zu geben.

(6) Der Erstversuch von Prüfungen des ersten Semesters muss spätestens im 4. Semester und der Erstversuch von Prüfungen des zweiten Semesters muss spätestens im 5. Semester entsprechend § 64 Absatz 3 HG erfolgen. Für die Fristen gilt § 8 Absatz 3 Studienbeitrags- und Finanzierungsgesetz entsprechend.

(7) Für die Prüfungen werden pro Jahr mindestens vier Prüfungsperioden angesetzt. Die Prüfungsperioden sollen

nach Möglichkeit jeweils zu Anfang und Ende eines Semesters stattfinden. Jede Prüfung wird mindestens dreimal im Jahr angeboten. Vorlesungsbegleitende Prüfungen sind möglich. Alle Prüfungen sind Teil des Prüfungsschemas, das die Organisation der Prüfungen darstellt. Dieses Prüfungsschema wird durch Aushang mindestens 2 Monate vor dem ersten Prüfungstermin veröffentlicht. Die genauen Prüfungstermine werden mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang bekannt gegeben. Die Prüfungsergebnisse sind spätestens drei Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin zu veröffentlichen. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(8) Der Antrag auf Zulassung zu einer Prüfung ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfungsperiode schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Der Antrag kann für mehrere Prüfungen innerhalb derselben Prüfungsperiode zugleich gestellt werden.

(9) Die Zulassung zu Prüfungen im Kernstudium ist unabhängig vom Erwerb von Leistungsnachweisen (unbenotete Prüfungsleistungen) und Teilnahme­scheinen. Zu einer Prüfung des Vertiefungsstudiums wird zugelassen, wer den ggf. zugehörigen und erforderlichen Teilnahme­schein erbracht hat (siehe Anlage). Die Prüfungen ab dem vierten Regelsemester dürfen erst abgelegt werden, wenn das Kernstudium abgeschlossen ist.

(10) Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüferinnen und Prüfer. Diese Entscheidung ist mindestens zwei Monate vor dem Prüfungstermin an zentraler Stelle bekannt zu geben.

§ 5 | Module und Projekte

(1) Module bestehen im Wesentlichen aus Vorlesungen, Übungen und Praktika. Die Teilnahme an Praktika und an den Veranstaltungen der Liste A und Liste B kann verpflichtend gemacht werden. In diesem Fall ist die Teilnahme­pflicht schriftlich durch Aushang zu Vorlesungsbeginn vom Modulverantwortlichen bekannt zu geben. Modulbegleitende Projekte sind Teil der Lehrveranstaltungen und werden darin entsprechend aufbereitet und behandelt. Sie können durch eine schriftliche Arbeit, einen Entwurf, einen Seminarvortrag oder vergleichbare Prüfungsleistungen erbracht werden. Ein Projekt kann aus mehreren Teilen bestehen. Auch Besichtigungen und Exkursionen können Teil eines Projektes sein. In einer Reihe von Modulen wird die Ableistung eines Projekts gefordert. In den Projekten werden Teilnahme­scheine erworben. Diese Teilnahme­scheine sind teilweise Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Prüfung. Die Anlage 4 enthält die Liste der zu absolvierenden modulbegleitenden Projekte.

(2) Das Projekt ist Teil des zugehörigen Moduls. Der Aufwand für das Projekt ist in der Arbeitsbelastung des Moduls enthalten. Die Lehrenden haben dafür zu sorgen, dass die häuslichen Projekte rechtzeitig vor dem entsprechenden Regelprüfungstermin erbracht werden können.

§ 6 | Laborveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an den Laborveranstaltungen ist verpflichtend. Die Laborveranstaltungen werden in den Lehrveranstaltungen der zugehörigen Module weitgehend vorbereitet. Sie sind in der Anlage 3 zusammengestellt. Jede Laborveranstaltung umfasst in der Regel einen zeitlichen Umfang von 60 bis 120 Minuten. Ggf. findet die Laborveranstaltung in Teilen statt.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an den Laborveranstaltungen wird durch Teilnahmenachweis bescheinigt.

§ 7 | Kernstudium

(1) Das Kernstudium umfasst das Lehrprogramm der ersten drei Semester. Dazu zählen die Module, zugehörige Projekte und Laborveranstaltungen. Es umfasst 90 CP.

(2) Das Kernstudium besteht aus den Prüfungen sowie unbenoteten Leistungsnachweisen (unbenotete Prüfungsleistungen) laut Anlage. Die Creditpunkte (CP) sind jeweils erbracht, wenn die Prüfungen bestanden sind und die ggf. zugehörigen Laborveranstaltungen durch Teilnahme­schein bestätigt sind.

(3) Die Prüfungszeit der Vermessungskunde beträgt 1,5 Stunden. Die Zulassung zu dieser Prüfung ist abhängig vom erfolgreichen Bestehen des Kolloquiums, das am Ende der großen Feldübung stattfindet.

§ 8 | Vertiefungsstudium

(1) Die Module des Vertiefungsstudiums, die durch je eine Prüfung abgeschlossen werden, sind unter Angabe von Semesterwochenstunden und Creditpunkten (CP) in der Anlage 2 angegeben. Die Creditpunkte sind jeweils erbracht, wenn die Prüfung bestanden und die Laborveranstaltungen und ggf. zugehörigen Projekte durch Teilnahme­schein bestätigt sind. Näheres ist in der entsprechenden Anlage dargestellt.

(2) Der Umfang des Lehrangebots im Vertiefungsstudium im 4. und 5. Semester beträgt 60 CP. Im 6. Semester werden weitere 5 CP durch ein Pflichtmodul und 10 CP durch zwei Wahlmodule erbracht. Die Liste der regelmäßig angebotenen Wahlmodule enthält Anlage 6. Zusätzliche Wahlmodule können angeboten werden. Das aktuelle Angebot wird zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Die anschließende Bachelorarbeit umfasst 12 CP, das folgende Kolloquium 3 CP.

Somit werden im Vertiefungsstudium insgesamt 90 CP erreicht.

§ 9 | Auslandssemester

(1) Studierende, die ein oder mehrere Auslandssemester absolvieren wollen, müssen dies rechtzeitig vor dem

geplanten Beginn unter Benennung der ausländischen Hochschule bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen.

(2) Für die Betreuung der oder des Studierenden seitens des Fachbereiches während des Auslandsaufenthalts ist der oder die Auslandsbeauftragte zuständig.

(3) Die Betreuung der Auslandssemester seitens des Fachbereichs beinhaltet insbesondere eine Beratung bezüglich der auszuwählenden Fachveranstaltungen und der anzustrebenden Prüfungen, die Inhalt des Studienvertrages sind und die zur Anrechnung von Studienleistungen (Creditpunkten) führen sollen. Unabhängig von diesen fachlich bedingten Leistungen werden nach der Absolvierung des Auslandsstudiums wegen Erlangung allgemeiner Kompetenzen fünf Creditpunkte angerechnet.

(4) Der Antrag auf Anrechnung der im Ausland erfolgreich abgelegten Prüfungen ist von der oder dem Studierenden zu stellen.

§ 10 | Allgemeine Kompetenzen

(1) Neben den fachlichen Kompetenzen ist die Vermittlung allgemeiner Kompetenzen erklärtes Ausbildungsziel. Von den insgesamt 180 Creditpunkten des Studiengangs müssen insgesamt 15 Creditpunkte allgemeine Kompetenzen umfassen. Diese Kompetenzmodule sind in der Anlage 5 (Liste A) ausgewiesen.

Ihr Nachweis erfolgt in der Form eines unbenoteten Leistungsnachweises.

(2) Eine jeweils aktuelle Liste von Kompetenzmodulen, die allgemeine Kompetenzen vermitteln sollen, wird jedes Semester vor Vorlesungsbeginn ausgehängt. Neben diesen Veranstaltungen können auch geeignete Veranstaltungen aus anderen Fachbereichen, Studiengängen und Hochschulen auf Antrag anerkannt werden. Die Entscheidung über die Geeignetheit dieser Veranstaltungen trifft der Dekan auf Antrag der Studierenden.

§ 11 | Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Zur Bachelorarbeit (Thesis) wird zugelassen, wer die Bedingungen nach § 28 RPO erfüllt und alle Prüfungen bis auf eine bestanden hat. Bei Fehlen der letzten Prüfung darf sich das Thema der Arbeit schwerpunktmäßig nicht auf dieses Modul beziehen.

(2) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Arbeit) beträgt neun Wochen, mindestens jedoch sechs Wochen. In begründeten Fällen kann diese Zeit auf Antrag durch den Prüfungsausschuss um maximal vier Wochen verlängert werden.

(3) Zum Kolloquium wird zugelassen, wer die Bedingungen nach § 31 Absatz 2 RPO erfüllt und alle Leistungsnachweise und Teilnahmebescheinigungen erbracht hat.

(4) Die aktuellen Termine für die Kolloquien werden von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt. Die Termine sollen innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit liegen. Die grundsätzliche Regelung der Termine trifft der Fachbereichsrat.

§ 12 | Bachelorzeugnis, Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen bestanden, alle geforderten Laborveranstaltungen bescheinigt, sowie die Bachelorarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach den jeweiligen Creditpunkten gewichteten Mittel der Noten aller im Zeugnis genannten Prüfungen, der Noten der Bachelorarbeit und des Kolloquiums. Die Creditpunkte der Bachelorarbeit und des Kolloquiums werden dabei doppelt gewertet. Die Creditpunkte der Module des 1. und 2. Semesters werden zur Hälfte gewertet.

(3) Über den erfolgreichen Studienabschluss wird ein Zeugnis mit einem beigefügten Diploma Supplement ausgestellt.

§ 13 | Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2010 in Kraft. Sie gilt für die Studierenden, die ihr Studium erstmals zum Wintersemester 2010/11 aufnehmen. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 20. Oktober 2010 und der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 20. Dezember 2010.

Aachen, den 21. Dezember 2010

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann

Studienplan

Studiengang: **Holzingenieurwesen**

Kernstudium Module und Studienfächer Bezeichnung	Aufteilung auf Studiensemester und Veranstaltungsart								
	1. V Ü P	2. V Ü P	3. V Ü P	4. V Ü P	5. V Ü P	6. V Ü P	Sem. SWS	CP	PE
Mathematik 1	2 2 1						5	5	Pr
Mathematik 2		2 2 1					5	5	Pr
Technische Mechanik	2 2 1						5	5	Pr
G Baustatik		2 2 1					5	5	Pr
Bauinformatik	2 2 1						5	4	Pr
Baukonstruktion	3 3 1	2 1 1					11	10	Pr
Baustoffkunde	2 2 1	2 2 1					10	9	Pr
Vermessungskunde		1 1 2					4	5	Pr
Holzwerkstoffe 1		1 1 -					2	2	Pr
Allgemeine Kompetenzen*	1 2 1						4	5	uLN
Darstellende Geometrie ¹		1 2 1					4	5	Pr
Geotechnik			4 4 1				9	10	Pr
G. Bau-, Vertrags- und Vergaberecht			2 2 1				5	4	Pr
Holzwerkstoffe 2			2 2 1				5	4	Pr
G Baustatik und Massivbau			3 3 1				7	7	Pr
Allgemeine Kompetenzen*			1 2 1				4	5	uLN
Summe Kernstudium	31	29	30				90	90	14 Pr

Die oben ausgewiesenen Lehrveranstaltungen können im Sonderfall auch als Blockveranstaltung abgehalten werden, wenn der Fachbereichsrat dies genehmigt hat.

* Die Ableistung dieser Module wird für das 1. und 3. Semester empfohlen. Näheres siehe Liste A (Anlage 5)

¹ enthält 5 CP Allgemeine Kompetenzen

Legende:

SWS = Semesterwochenstunden, CP = Creditpunkte

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, nur in kleinen Gruppen, nach Bedarf (außer Vermessungskunde)

PE = Prüfungselement, Pr = Prüfung, uLN = unbenoteter Leistungsnachweis (unbenotete Prüfung)

Studienplan

Studiengang: **Holzingenieurwesen**

Vertiefungsstudium Module und Studienfächer Bezeichnung	Aufteilung auf Studiensemester und Veranstaltungsart								
	1. V Ü P	2. V Ü P	3. V Ü P	4. V Ü P	5. V Ü P	6. V Ü P	Sem. SWS	CP	PE
G Baubetrieb				4 4 2			10	10	Pr
Holzbau 1				4 4 2			10	10	Pr
G Bauphysik				2 2 1			5	5	Pr
G Stahlbau				2 2 1			5	5	Pr
Holzbau 2					4 4 2		10	10	Pr
Bauen im Bestand					2 2 1		5	5	Pr
EDV im Holzbau					2 2 1		5	5	Pr
Holztechnologie CAM Fertigungstechnik					2 2 1		5	5	Pr
Grundlagen Betriebswirtschaftslehre					2 2 1		5	5	Pr
Holzbau 3						2 2 1	5	5	Pr
Wahlmodul aus Liste B						2 2 1	5	5	Pr
Wahlmodul aus Liste B						2 2 1	5	5	Pr
Bachelorarbeit und Kolloquium								15	
Summe Vertiefungsstudium				30	30	15	75	90	12 Pr

Die oben ausgewiesenen Lehrveranstaltungen können im Sonderfall auch als Blockveranstaltung abgehalten werden, wenn der Fachbereichsrat diese genehmigt hat.

Die beiden Wahlmodule der Liste B sowie das Modul Holzbau 3 finden geblockt in einer Semesterhälfte statt.

Legende:

SWS = Semesterwochenstunden, CP = Creditpunkte

V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, nur in kleinen Gruppen, nach Bedarf

PE = Prüfungselement, Pr = Prüfung, uLN = unbenoteter Leistungsnachweis (unbenotete Prüfung)

Leistungsnachweiskarte

für Labore, Mentoring und Allgemeine Kompetenzen

Name:	Vorname:	Matr.-Nr.:	Vertiefungsrichtung:
-------	----------	------------	----------------------

Leistungsnachweiskarte für Labore, Mentoring und Allgemeine Kompetenzen

	Zugehörige Lehrveranstaltungen	Teilnahmepflicht	anerkannt am	Unterschrift
Kernstudium	Baustoffkunde (mineralisch etc.)	X		
	Baustoffkunde (bituminös)	X		
	Baukonstruktion (Bauphysik)	X		
	Datenverarbeitung	X		
	Vermessungskunde	X		
	Geotechnik	X		
Vertiefungsstudium	Stahlbau	X		

Allgemeine Kompetenzen	Teilnahme am Mentoring	Teilnahmepflicht		
		Erreichte CP		
	Individuelles Projekt			
	Individuelles Projekt			
	Individuelles Projekt			

Projekte

modulbegleitend

	Zugehörige Lehrveranstaltung	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Grundstudium	Baukonstruktion	X	X				
	Bauinformatik	X					
	Vermessungskunde		X				
	Geotechnik			X			
	G Baustatik und Massivbau			X			
Vertiefungsstudium	Holzbau 1				X		
	G Stahlbau				X		
	G Baubetrieb				X		
	G Bauphysik				X		
	Holzbau 2					X	
	Bauen im Bestand*					X	
	EDV im Holzbau*					X	
	Holztechnologie CAM, Fertigungstechnik*					X	
	Holzbau 3						X

Die Projekte sind Voraussetzung für die Zulassung zur zugehörigen Prüfung.

* aus diesen drei Modulen sind zwei zu wählen.

Liste der Kompetenzmodule und weiterer anrechenbarer Leistungen (Liste A)

Mindestens 10 CP erforderlich

> Officeprogramme für Ingenieuraufgaben	5 CP
> Einführung in CAD	5 CP
> Fachenglisch	5 CP
> Fachniederländisch	5 CP
> Fachfranzösisch	5 CP
> BWL für Ingenieure (FB 7)	5 CP
> Soziale Kompetenz und Kommunikation	5 CP
> Ästhetik der Konstruktionen	5 CP
> Ressourceneffizientes Bauen	5 CP
> Energieeffizientes Bauen	5 CP
> Grundlagen Bildbearbeitung	5 CP
> Freihandzeichnen	5 CP
> Individuelle Projekte, max. 2 CP je Projekt, insgesamt max. 4 CP, nach Aushang	

Daneben werden außerfachliche Lehrveranstaltungen der FH Aachen als Kompetenzmodule anerkannt (vgl. § 11 Absatz 2).

Liste der Wahlmodule des sechsten Regelsemesters (Liste B)

> Holzwirtschaft/Logistik	5 CP
> Ausbau/Trockenbau	5 CP
> Kalkulation	5 CP
> Seminar Holzbauwerke	5 CP
> Wärmebilanzierung	5 CP
> Unternehmensführung/Personalführung	5 CP